

Inkrafttreten:	1. Januar 2004
Stand:	17. Dezember 2003
Auskunft bei:	Leiterin Studienadministration oder Rektoratsadjunkt

## Richtlinien zum Kreditsystem (ECTS)

*Der Rektor,*

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 Organisationsverordnung ETH Zürich (RSETHZ 201.021),  
*erlässt folgende Richtlinien:*

### 1. Zweck und Geltungsbereich

Zur Erhöhung der Transparenz, zur Flexibilisierung des Ausbildungsangebots sowie zur Steigerung der studentischen Mobilität führt die ETH Zürich für alle Studierenden im Bachelor- und Master-Studium ein einheitliches Kreditsystem ein.

Das Kreditsystem der ETH Zürich ist auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt. Dieses umfasst die Beschreibung von Studienleistungen in Kreditpunkten sowie ein Informationspaket, in welchem die Lehrveranstaltungen, der Studiengang, das Departement und die Hochschule beschrieben sind.

### 2. Berechnung der Kreditpunkte

Kreditpunkte sind ein relatives Mass für das Arbeitspensum der Studierenden.

Das Arbeitspensum der Studierenden umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von Kreditpunkten erforderlich sind: Teilnahme an Lehrveranstaltungen inklusive Vor- und Nachbereitung, Praktika, Selbststudium, Leistungskontrollen wie Prüfungen, Semesterarbeiten usw.

Im Mittel entspricht ein Vollzeitstudium während eines akademischen Jahres 60 Kreditpunkten, basierend auf den Vorgaben der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) vom 4.12.2003, gemäss welchen eine Studienleistung, die in 25 – 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann, einem Kreditpunkt entspricht.

Die kleinste Einheit ist in der Regel ein Kreditpunkt.

### 3. Zuordnung von Kreditpunkten

Gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich (AVL ETHZ)<sup>1</sup> ordnen die Departemente ihren Lehrveranstaltungen je eine Anzahl Kreditpunkte zu.

---

<sup>1</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

---

Gehört eine Lehrveranstaltung zum Curriculum mehrerer Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfänger-Departementen eine einheitliche Zuordnung der Kreditpunkte vor. Bei Uneinigkeit entscheidet der Rektor.

Die Zuordnung von Kreditpunkten zur Master-Arbeit gemäss Art. 23 Abs. 4 AVL ETHZ ist allein von der für die Master-Arbeit vorgesehenen Bearbeitungsdauer abhängig.

Dem ersten Studienjahr, inklusive Basisprüfung, werden in der Regel 60 Kreditpunkte zugeordnet. Für den Bachelor-Abschluss sind 180 Kreditpunkte erforderlich (inklusive Kreditpunkte des ersten Studienjahres) und für den Master-Abschluss 90 oder 120 Kreditpunkte. Für Master-Abschlüsse im Weiterbildungsbereich sind mindestens 60 Kreditpunkte erforderlich.

In den Studienreglementen der Departemente ist für jede Studienstufe festgelegt, wie viele Kreditpunkte pro Fächerkategorie erforderlich sind.

#### **4. Erteilung von Kreditpunkten**

Die Departemente erteilen Kreditpunkte für Lehrveranstaltungen, in denen eine genügende Leistung erbracht wird, sowie für Lehrveranstaltungen, die Bestandteil eines Prüfungsblocks sind, sofern im Prüfungsblock übers Ganze gesehen eine genügende Leistung erbracht wird. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note oder mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird.

Die Leistungskontrolle für die einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt

- im Normalfall als Prüfung in einer Prüfungssession,
- als Prüfungsblock in einer Prüfungssession,
- als Prüfung während des Semesters oder am Semesterende,
- in anderer geeigneter Form.

Für Prüfungen und Prüfungsblöcke mit einer Note unter 4 sowie für Leistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind, werden keine Kreditpunkte erteilt.

Ausserhalb der Basisprüfung darf ein Prüfungsblock in der Regel nicht mehr als 20 Kreditpunkte umfassen.

#### **5. Anrechnung von Kreditpunkten von Gasthochschulen**

Die Anrechnung von Kreditpunkten, die während eines Studienaufenthaltes an einer Gasthochschule erworben worden sind, erfolgt durch eine vom Departement bezeichnete Instanz. Diese legt vor Beginn des Aufenthaltes an der Gasthochschule fest, für welche Lehrveranstaltungen wie viele Kreditpunkte angerechnet werden können.

---

## **6. Gültigkeitsdauer der Kreditpunkte**

Kreditpunkte sind innerhalb einer Studienstufe unbeschränkt gültig.

## **7. Erfassung und Verwaltung der Kreditpunkte**

Die Departemente sind für die Erfassung und Verwaltung der Kreditpunkte verantwortlich; sie haben dazu die vom Rektorat bereitgestellten elektronischen Hilfsmittel zu verwenden.

## **8. Informationspaket gemäss ECTS**

Jeder Studiengang verfügt über ein Informationspaket gemäss ECTS. Dieses besteht aus drei Teilen, nämlich der normierten Beschreibung

1. der Lehrveranstaltungen,
2. des Studienganges und des Departements und
3. der Hochschule.

Die Erstellung und Aktualisierung des ersten und zweiten Teils des Informationspakets liegt in der Verantwortung der Departemente. Sie haben dazu die vom Rektorat bereitgestellten elektronischen Hilfsmittel zu verwenden.

Das Rektorat erstellt und unterhält die Informationen zum dritten Teil des Informationspakets.

## **9. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Prof. Dr. Konrad Osterwalder  
Rektor der ETH Zürich